Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1958	Nr. 16

Inhalt:

Tag		Seite
23. 4. 58	**Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften in Hessen**	57
18. 4. 58	Verordnung zur Bekämpfung des Maikäfers	57

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften in Hessen. Vom 23. April 1958.

Artikel 1

In § 31 Abs. 1 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) wird der Satzteil „es sei denn, daß die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen" gestrichen.

Artikel 2

§ 55 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) entsprechend Anwendung; im Falle des § 31 Abs. 1 GKWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. April 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung zur Bekämpfung des Maikäfers. Vom 18. April 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Pflanzenschutzamt führt jährlich auf den durch Engerlingsbefall bedrohten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere an Waldrändern, Untersuchungen zur Feststellung der Populationsdichte durch. Im Bedarfsfall können die Untersuchungen auf Waldgrundstücke ausgedehnt werden.

(2) Läßt das Ergebnis der Untersuchungen nach Abs. 1 Engerlingsschäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen sowie an Rebstöcken befürchten und ist mit einem Maikäferflugjahr zu rechnen, so führt das Pflanzenschutzamt oder die von ihm beauftragte Stelle eine Direktbekämpfung des Maikäfers mit Kontaktinsektiziden durch.

(3) Auf Waldgrundstücken sind Bekämpfungsmaßnahmen nach Abs. 2 nur insoweit durchzuführen, als dies zur Abwendung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie an Rebstöcken notwendig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1958.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01